

**Hinweis des LJPA:** Orte und Personen des Falles sind zufällig gewählt, Ähnlichkeiten mit real existierenden Personen sind rein zufällig

Name:

**KV-Nr. 2525**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

2 Blatt Kalender (I-II) sind beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

**Absender:**

Patrick Bleh  
 Wattenscheider Str. 54  
 44793 Bochum



Bochum, den 10.01.2023

**An das**

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
 Bahnhofsvorplatz 3  
 45879 Gelsenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Klage erheben und mich gegen die in dem Bescheid des Polizeipräsidiums Bochum vom 11.01.2022 (**Anlage 1**) getroffenen Verfügungen Ziffern 1., 2. und 4. wehren.

Ich habe das in dem Bescheid zugrundeliegende Pfeilabschussgerät am 06.07.2018 erworben, eine Beschreibung habe ich als **Anlage 2** beigefügt. Zu diesem Zeitpunkt bedurfte es dafür keiner waffenrechtlichen Erlaubnis, vielmehr konnte man Pfeilabschussgeräte legal erwerben und auch besitzen.

Mit dem dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020 nahm der Gesetzgeber jedoch auch Pfeilabschussgeräte in die Liste der erlaubnispflichtigen Waffen auf (siehe Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 1, Unterziffer 1.2.3. der Anlage 1 zum WaffG).

Der ebenfalls neu eingefügte § 58 Absatz 20 Satz 1 WaffG bestimmte in diesem Zusammenhang, dass spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis zum Besitz eines Pfeilabschussgerätes zu beantragen oder dieses einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen ist.

Daraufhin habe ich am 30.08.2021 eine entsprechende Erlaubnis bei dem Polizeipräsidium Bochum beantragt (Kopie als **Anlage 3**). Mit Bescheid vom 11.01.2022 wurde diese Erlaubnis abgelehnt. Dieser Bescheid wurde mir am 14.01.2022 von einem Postboten persönlich übergeben.

Der Bescheid ist fehlerhaft:

Bereits das in Ziffer 2. genannte Datum muss falsch sein. Eine Herausgabe des Pfeilabschussgerätes bis zum 31.01.2021 ist kaum möglich, da ich den Bescheid erst am 14.01.2022 erhalten habe

Aber auch inhaltlich ist der Bescheid nicht zutreffend.

Ich habe sehr wohl ein berechtigtes Interesse an dem Besitz des Pfeilabschussgerätes.

Bei dem Pfeilabschussgerät FX Ranchero Arrow handelt es sich um ein einzigartiges System im Hinblick auf die Präzision und Wirkung. Aus diesem Grund ist es bei Schützen in der ganzen Welt sehr beliebt und verbreitet. Dementsprechend gibt es viele Modifikationen für das Pfeilschussgerät, etwa besondere

Pfeile, einzigartige Griffe oder außergewöhnliche Zieleinrichtungen/Visiere. Hiervon bin ich ein großer Fan.

Da ich Waffen-Enthusiast bin und die FX Ranchero Arrow sehr schätze, habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, möglichst viele dieser „Extras“ für mein Pfeilschussgerät zu sammeln und sie bei mir zu Hause – natürlich gesichert – zu präsentieren.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass sich das Pfeilschussgerät, seitdem ich es in 2018 erworben habe, ununterbrochen in meinem Besitz befand. Es stellt keine Gefahr für die Allgemeinheit dar, da es ordnungsgemäß in einem kleinen Tresor mit elektronischem Zahlenschloss ohne Schlüssel aufbewahrt wird. Nur ich kann diesen öffnen.

Eine Herausgabe des Gerätes hatte bislang nicht zu erfolgen. Die Polizei Bochum sagte mir zu, dass ich das Gerät behalten dürfte, bis über meine Klage beim Verwaltungsgericht entschieden wurde. Sollte die Klage abgewiesen werden, müsste ich das Pfeilabschussgerät jedoch unverzüglich vorlegen. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts werde man allerdings nicht abwarten. Dieses Verhalten dürfte vor dem Hintergrund der Regelung in § 58 Absatz 20 Satz 2 Waffengesetz jedoch nicht korrekt sein. Diese Vorschrift ist dahingehend zu verstehen, dass der Besitz des Pfeilabschussgerätes bis zur Bestandskraft des Ablehnungsbescheides oder bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung darüber als erlaubt gilt.

Hochachtungsvoll



Patrick Bleh

**Hinweis des LJPA:**

Von einem Abdruck der **Anlage 3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgelegten Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Das Verfahren wird beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen unter dem Aktenzeichen 17 K 698/23 geführt. Für das Verfahren ist nach dem ordnungsgemäß beschlossenen Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die 17. Kammer zuständig. Der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen gehören neben der VRi in VG Kranenbröker und dem RiVG Lorch auch der RiVG Dr. Ahmadi an, der im vorliegenden Verfahren nach dem ordnungsgemäß beschlossenen kammerinternen Geschäftsverteilungsplan Berichterstatter ist; soweit erforderlich sind die ehrenamtliche Ri in Benecke und der ehrenamtliche Ri Wannemacher zur Mitwirkung berufen.



Polizeipräsidium Bochum, Uhlandstr. 35, 44791 Bochum

## Polizeipräsidium Bochum

Uhlandstr. 35  
44791 Bochum

### Mit Postzustellurkunde

Herrn  
Patrick Bleh  
Wattenscheider Str. 54  
44793 Bochum

## Anlage 1

Aktenzeichen: ZA 22-34.12.0945/2021

Bearbeiterin: POR Bergmann  
Telefon: 0234-909-4393  
Fax: 0234-909-3377  
E-Mail: poststelle.bochum@polizei.nrw.de

Datum: 11.01.2022

Sehr geehrter Herr Bleh,

gegen Sie ergeht folgender

### Bescheid:

1. Ihr Antrag vom 30.08.2021 auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz Ihres Pfeilabschussgeräts und Ausstellung einer diesbezüglichen Waffenbesitzkarte wird abgelehnt.
2. Ihnen wird aufgegeben, das Pfeilabschussgerät bis zum 31.01.2021 dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen und einen entsprechenden Nachweis darüber zu führen.
3. Hinsichtlich der Anordnung unter Ziffer 2. ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung an. Dies hat zur Folge, dass eine gegen diese Anordnung gerichtete Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Anordnung mit der Bekanntgabe dieses Bescheids vollstreckbar ist.
4. Für den Fall, dass Sie der Anordnung unter Ziffer 2. des Bescheids nicht innerhalb der o.g. Frist nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € an.

## **Begründung:**

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.08.2021 haben Sie die Erteilung einer Erlaubnis und Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Ihr Pfeilabschussgerät gemäß § [...] Abs. 1 S. 1 Waffengesetz (WaffG) beantragt.

Mit Schreiben vom 03.09.2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Sie bislang kein – nach § [...] WaffG erforderliches – Bedürfnis nachgewiesen haben. Mit Schreiben vom 13.10.2021 nahmen Sie dazu Stellung und führten an, es reiche Ihrer Meinung nach im Falle Ihres Pfeilabschussgerätes aus, nachzuweisen, dass Sie dieses vor dem 20.02.2020 erworben haben. Zudem hätten Sie ein wirtschaftliches Interesse an dem Pfeilabschussgerät, bei welchem es sich zudem um ein Sammlerstück handele.

Mit Schreiben vom 03.11.2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die in Ihrem Schreiben vom 13.10.2021 angeführten Aspekte kein Bedürfnis begründen. Zudem wurde Ihnen erneut Gelegenheit gegeben, sich bis zum 13.12.2021 zu der beabsichtigten Ablehnung zu äußern.

Bis zum heutigen Tag erfolgte keine weitere Rückmeldung, sodass nach Aktenlage zu entscheiden ist.

### Rechtliche Würdigung

#### *Zu Ziffer 1.:*

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für ein Pfeilabschussgerät richten sich nach § [...] WaffG. Danach muss der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 WaffG), die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzen sowie die erforderliche Sachkunde (§ 7 WaffG) und ein Bedürfnis nachweisen (§ 8 WaffG).

Seit dem 01.09.2020 wird das Pfeilschussgerät in Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.2.3 des Waffengesetzes den scharfen Schusswaffen gleichgestellt. Nach § 58 Abs. 20 WaffG hat jemand, der am 20.02.2020 ein Pfeilabschussgerät besessen hat, welches er vor diesem Tag erworben hat, spätestens am 01.09.2021 eine Waffenbesitzkarte zu beantragen oder das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.

Die Vorschrift des § 58 Abs. 20 WaffG befreit Sie dabei nicht davon, eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen, vielmehr soll damit den Altbesitzern lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Erlaubnis von der Behörde einzuholen. Eine Privilegierung des Altbesitzers war damit gerade nicht bezweckt.

Die Voraussetzungen des § [...] WaffG sind hier nicht erfüllt.

Sie haben bereits das erforderliche Bedürfnis nach § 8 WaffG nicht nachgewiesen. Das von Ihnen angeführte wirtschaftliche Interesse vermag zu keiner anderen Bewertung und somit der Annahme des notwendigen Bedürfnisses führen. In Betracht kämen dabei nur die für den Erwerb getätigten Aufwendungen. Insoweit ist in der Rechtsprechung entschieden, dass die für den Erwerb getätigten Aufwendungen schon deshalb nicht als besonders anzuerkennendes wirtschaftliches Interesse anzusehen sind, weil andernfalls der Altbesitzer derartiger Waffen stets das Bedürfnis für deren Weiterbesitz begründen würde und damit ein Automatismus vorläge, den der Gesetzgeber in dieser Form nicht gewollt habe. Das wirtschaftliche Interesse kann folglich nicht auf den gezahlten Kaufpreis für die Waffe gestützt werden.

Der hier zu prüfende § [...] Abs. 1 WaffG fasst die obligatorischen Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis zusammen. Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen – wie hier das Bedürfnis –, so ist eine beantragte Erlaubnis zwingend zu versagen.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

#### *Zu Ziffer 2.:*

Die Anordnung beruht auf den Bestimmungen des § 58 Abs. 20 WaffG sowie § 46 Abs. 3 Satz 1 WaffG, wonach der zuständigen Waffenbehörde die Befugnis eingeräumt ist, im Falle eines erlaubnislosen oder gegen ein Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 WaffG verstoßenden Besitzes von Waffen oder Munition die im Tenor genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die hier angeordneten Maßnahmen sind angesichts der vorstehenden Erwägungen auch als erforderlich und verhältnismäßig anzusehen. Das durch § 46 Abs. 3 WaffG eingeräumte Ermessen wurde im Rahmen dessen rechtlicher Grenzen und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgeübt. Die Anordnung in Ziffer 2. ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Zweck der Anordnung ist es, Personen, die über keine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, nicht länger im Besitz von Waffen und Munition zu belassen. Die Anordnung, die Waffen unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen, ist objektiv tauglich, diesen Zweck zu erfüllen. Sie ist auch erforderlich, da es kein milderes, gleichermaßen effektives Mittel gibt. Zudem ist die Anordnung angemessen. Der Ihnen entstehende Nachteil steht nicht außer Verhältnis zu dem Vorteil für die Allgemeinheit. Zwar können Sie durch die Anordnung nicht mehr über die Waffe

verfügen, dieses Interesse ist jedoch aufgrund der Versagung der Erlaubnis und den dafür zugrunde liegenden Tatsachen nicht schutzwürdig. Der Vorteil für die Allgemeinheit besteht in der Abwehr derjenigen Gefahren, die aus dem Besitz und der Verwendung von Waffen und Munition durch dafür nicht berechnete Personen folgen und die so nicht toleriert werden.

Zu Ziffer 3.:

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der an dieser Stelle erfolgten Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Zu Ziffer 4.:

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen hier vor. Das angedrohte Zwangsgeld in der konkreten Höhe ist geeignet, um Ihnen die Folgen einer Nichtbeachtung der in Ziffer 2. dieses Bescheids auferlegten Verpflichtung vor Augen zu führen.

Im Auftrag



Bergmann

- Polizeioberrätin -

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der in dem Bescheid ordnungsgemäß angegebenen Vorschriften [...] wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

## Pfeilpistole von FX Airguns

## Anlage 2

*Typ FX Ranchero Arrow*



Die FX Ranchero Arrow ist eine kompakte Luftdruckpistole und ist präziser und leistungsstärker, als so manche kommerziell erhältliche Pistolenarmbrust.

Die Pfeile besitzen eine Geschwindigkeit von 68 m/s. Gemessen wurde hier mit einem Pfeil mit einem Gewicht von 18 Gramm. Somit liegt die Energie bei diesem Pfeilgewicht bei ca. 41 Joule.

Die Pfeilpistole liegt mit ihren knapp 1,3 kg perfekt in der Hand und besitzt zudem einen ergonomischen Griff. Die Ranchero ist hervorragend verarbeitet und dadurch auf einem sehr hohen Niveau.

Geübte Schützen können auf Distanzen von bis zu 50 Metern zielgenau treffen. Die Gegenreaktion der Pistole bei der Schussabgabe ist sehr gering. Das Nachladen der Druckluft an der Pfeilpistole für die nächsten Schüsse geht sehr leichtgängig von der Hand.

Die Luftdruckpistole besticht durch einen individuell auf den Schützen einstellbaren Matchabzug. Weiterhin verfügt die FX Airgun Ranchero Pfeilpistole über eine 11 mm Prismenschiene, auf der alle handelsüblichen Zieleinrichtungen und Rotpunktvisiere mit den dazu passenden 11 mm Montageringen angebracht werden können.

*Beschreibung von bogensportwelt.de*



## Polizeipräsidium Bochum

Polizeipräsidium Bochum, Uhlandstr. 35, 44791 Bochum

**Uhlandstr. 35**  
44791 Bochum

### **per beBPO**

An das  
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen

Aktenzeichen: ZA 22-34.12.0945/2021

Bearbeiterin: POR Bergmann  
Telefon: 0234-909-4393  
Fax: 0234-909-3377  
E-Mail: [poststelle.bochum@polizei.nrw.de](mailto:poststelle.bochum@polizei.nrw.de)

Datum: 14.03.2023

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bleh ./ Land Nordrhein-Westfalen  
Az. 17 K 698/23

wird unter Vorlage des erbetenen – auf dem Postweg übersandten – Verwaltungsvorgangs (1 Heft Verwaltungsakte, Bl. 1 – 56) beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

### **Begründung**

Die Klage ist bereits unzulässig. Der Kläger hat die Klagefrist nicht eingehalten, da ihm der Bescheid bereits am 14.01.2022 zugestellt wurde, er aber erst am 10.01.2023 Klage erhoben hat. Der Bescheid vom 11.01.2022 ist damit bestandskräftig geworden.

Darüber hinaus ist die Klage auch unbegründet.

Soweit in dem Bescheid in Ziffer 2. verfügt wurde „das Pfeilabschussgerät bis zum **31.01.2021** dauerhaft unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen und einen entsprechenden Nachweis darüber zu führen“ handelt es sich um einen offenkundigen Fehler. Gemeint war an dieser Stelle offensichtlich der **31.01.2022**.

Im Übrigen erweist sich der Bescheid als zutreffend. Insoweit nehme ich Bezug auf die dort gemachten Ausführungen.

Der weitere Vortrag des Klägers führt nicht zu einem anderen Ergebnis.

Der Kläger hat weiterhin kein waffenrechtliches Bedürfnis nachgewiesen. Bei dem Kläger handelt es sich insbesondere nicht um einen Waffen- oder Munitionssammler im Sinne des § 17 WaffG. Er hat weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass er über eine Sammlung im Sinne dieser Vorschrift verfügt oder den Aufbau einer solchen Sammlung beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich um eine rein private Sammlung; diese erfüllt jedoch nicht die strengen Anforderungen des Sammlungsbegriffs des Waffengesetzes. Das Vorliegen einer Sammlung im Sinne des § 17 WaffG setzt eine kulturhistorische Bedeutsamkeit voraus. Diese ist nach der Rechtsprechung jedoch nur gegeben, wenn die Sammlung einen nicht ganz unerheblichen Beitrag zur Dokumentation menschlichen Schaffens in einer (zeit-) geschichtlichen Dimension zu leisten vermag. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch den weiteren Ausführungen des Klägers, das Gerät dürfe bis zur Bestandskraft des Ablehnungsbescheides oder bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung behalten werden, ist nicht zu folgen. Eine solche Einschränkung ergibt sich aus der Norm nicht. Der Gesetzestext stellt vielmehr darauf ab, dass die Fiktion bis zu einer ablehnenden/versagenden Entscheidung gilt.

Aus diesen Gründen ist die Klage abzuweisen.

Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter erkläre ich mich einverstanden.

Im Auftrag

Bergmann

- Polizeioberrätin -

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Klageerwiderung vom 14.03.2023 den Anforderungen an die Einreichung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs genügt.

Es ist weiter davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 14.03.2023 dem Kläger am 22.06.2023 mit Gelegenheit zur eventuellen Stellungnahme übermittelt wurde. Überdies bat das Gericht mit Verfügung vom 22.06.2023 den Kläger um Stellungnahme, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter bestehe. Der Kläger teilte daraufhin mit Schriftsatz vom 21.11.2023 mit, dass Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter bestehe und dass im Übrigen eine weitere Stellungnahme nicht erfolgen werde.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

29.01.2024.

Von Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

**Der Tenor der Entscheidung ist im Übrigen auszuformulieren.**

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Das **WaffG** sowie die **dazugehörigen Anlagen** finden sich im **Sartorius** unter der **Randnummer 820**.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die Akten am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen elektronisch geführt werden;
- die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;
- bei dem Pfeilabschussgerät des Klägers eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von  $0,16 \text{ J/cm}^2$  überschritten wird;
- eine erlaubnisfreie Art des Umgangs nach Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 der Anlage 2 nicht vorliegt.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

# Kalender 2022

Januar								Februar								März							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52					1	2	5		1	2	3	4	5	6	9		1	2	3	4	5	6	
1	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	13	10	7	8	9	10	11	12	13	
2	10	11	12	13	14	15	7	14	15	16	17	18	19	20	11	14	15	16	17	18	19	20	
3	17	18	19	20	21	22	8	21	22	23	24	25	26	27	12	21	22	23	24	25	26	27	
4	24	25	26	27	28	29	9	28							13	28	29	30	31				
5	31																						
April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13				1	2	3	17							1	22			1	2	3	4	5	
14	4	5	6	7	8	9	18	2	3	4	5	6	7	8	23	6	7	8	9	10	11	12	
15	11	12	13	14	15	16	19	9	10	11	12	13	14	15	24	13	14	15	16	17	18	19	
16	18	19	20	21	22	23	20	16	17	18	19	20	21	22	25	20	21	22	23	24	25	26	
17	25	26	27	28	29	30	21	23	24	25	26	27	28	29	26	27	28	29	30				
							22	30	31														
Juli								August								September							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26				1	2	3	31	1	2	3	4	5	6	7	35				1	2	3	4	
27	4	5	6	7	8	9	32	8	9	10	11	12	13	14	36	5	6	7	8	9	10	11	
28	11	12	13	14	15	16	33	15	16	17	18	19	20	21	37	12	13	14	15	16	17	18	
29	18	19	20	21	22	23	34	22	23	24	25	26	27	28	38	19	20	21	22	23	24	25	
30	25	26	27	28	29	30	35	29	30	31					39	26	27	28	29	30			
Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39					1	2	44		1	2	3	4	5	6	48				1	2	3	4	
40	3	4	5	6	7	8	45	7	8	9	10	11	12	13	49	5	6	7	8	9	10	11	
41	10	11	12	13	14	15	46	14	15	16	17	18	19	20	50	12	13	14	15	16	17	18	
42	17	18	19	20	21	22	47	21	22	23	24	25	26	27	51	19	20	21	22	23	24	25	
43	24	25	26	27	28	29	48	28	29	30					52	26	27	28	29	30	31		
44	31																						

### Fest- und Feiertage 2022:

01.01.	Neujahr	05./06.06.	Pfingsten
15.04.	Karfreitag	16.06.	Fronleichnam
17./18.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
26.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

## Kalender 2023

Januar								Februar								März								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52							<b>1</b>	5			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	9			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	
1	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	6	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	10	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	
2	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	7	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	11	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	
3	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	8	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	12	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	
4	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	9	<b>27</b>	<b>28</b>						13	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>			
5	<b>30</b>	<b>31</b>																						
April								Mai								Juni								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13						<b>1</b>	<b>2</b>	18	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	22				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	
14	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	19	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	23	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	
15	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	20	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	24	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	
16	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	21	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	25	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	
17	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	22	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>					26	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>			
Juli								August								September								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26						<b>1</b>	<b>2</b>	31		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	35					<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
27	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	32	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	36	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	
28	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	33	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	37	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	
29	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	34	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	38	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	
30	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	35	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>				39	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>		
31	<b>31</b>																							
Oktober								November								Dezember								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39							<b>1</b>	44			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	48					<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
40	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	45	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	49	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	
41	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	46	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	50	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	
42	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	47	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	51	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	
43	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	48	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>				52	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	
44	<b>30</b>	<b>31</b>																						

**Fest- und Feiertage 2023:**

01.01.	Neujahr	28./29.05.	Pfingsten
07.04.	Karfreitag	08.06.	Fronleichnam
09./10.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
18.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

### **Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 2525**

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.*

#### **A. Prozessuale Vorfragen:**

Das Verwaltungsgericht (VG) entscheidet durch Urteil und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch den **Berichterstatter** (§ 87a Abs. 2 u. Abs. 3 VwGO). Er ist damit **ohne Übertragungsentscheidung** der Kammer nach § 6 Abs. 1 S. 1 VwGO zur alleinigen Entscheidung ermächtigt (**sog. konsentierter Einzelrichter**).

#### **B. Erfolgsaussichten der Klage:**

Die Klage dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben. Sie dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

#### **I. Zulässigkeit:** Die Klage dürfte zulässig sein.

**1. Der Verwaltungsrechtsweg** dürfte nach § 40 Abs. 1 S.1 VwGO eröffnet sein, insbesondere dürfte eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen, da die streitentscheidenden Normen des Waffengesetzes (**WaffG**) dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

**2. Statthafte Klageart** dürfte hinsichtlich der begehrten waffenrechtlichen Erlaubnis die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO in Gestalt der Versagungsgegenklage sein, da es sich bei der Erlaubnis um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW handeln dürfte. Hinsichtlich der weiteren Verfügungen in dem Bescheid dürfte hingegen jeweils die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO statthaft sein.

**3. Der Kläger (K)** dürfte **klagebefugt** i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO sein. Es dürfte nach dem klägerischen Vortrag die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen (subjektiven) Rechten infolge der Ablehnung der begehrten waffenrechtlichen Erlaubnis bestehen, da K **möglicherweise** einen **Anspruch auf Erlass** dieser haben könnte. Hinsichtlich der weiteren (ihn belastenden) Verfügungen dürfte er bereits infolge seiner Adressateneigenschaft klagebefugt sein.

**4.** Die Durchführung eines Vorverfahrens dürfte nach §§ 68 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 VwGO, 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW entbehrlich sein.

**5.** Die Klageerhebung dürfte **fristgerecht erfolgt** sein. Dem dürfte insbes. nicht entgegenstehen, dass der ablehnende Bescheid dem K am bereits am 14.01.2022 zugestellt wurde. Die Klage dürfte – auch nach Ablauf der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 VwGO – am 10.01.2023 noch fristgerecht erhoben worden sein, da aufgrund der unterbliebenen Rechtsbehelfsbelehrung eine Klageerhebung gem. § 58 Abs. 2 VwGO – innerhalb eines Jahres seit Bescheidzustellung möglich gewesen sein dürfte, vorliegend somit bis zum 16.01.2023, da der 14.01.2023 ein Samstag war (vgl. §§ 57 Abs. 1 u. 2 VwGO, 222 Abs. 1, 2 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

**6. Richtiger Klagegegner** dürfte gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO das **Land NRW** als Rechtsträger der nordrhein-westfälischen Landespolizei (vgl. § 1 POG NRW), hier des Polizeipräsidiums Bochum (**PP**), sein. Das **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen** ist laut Bearbeitungsvermerk örtlich zuständig.

#### **II. Begründetheit:** Die zulässige Klage dürfte jedoch unbegründet sein.

1. K dürfte durch Ziffer 1. des Bescheides vom 11.01.2022 nicht in seinen Rechten verletzt sein, er dürfte keinen Anspruch auf die – für sein Pfeilabschussgerät erforderliche – waffenrechtliche Erlaubnis haben, **§ 113 Abs. 5 VwGO**.

a. Die **Anspruchsgrundlage** für den Erlass der begehrten waffenrechtlichen Erlaubnis dürfte in **§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 WaffG** zu sehen sein.

b. Die **formellen Anspruchsvoraussetzungen** dürfte der K erfüllt haben, indem er einen entsprechenden Antrag bei dem nach § 48 Abs. 1 S. 1 WaffG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes zuständigen PP stellte.

c. Jedoch dürften die materiellen Anspruchsvoraussetzungen hier nicht vorliegen. Zunächst dürfte festzustellen sein, dass es sich bei dem Pfeilschussgerät um eine erlaubnispflichtige Waffe handelt.

aa. Bei dem **Pfeilabschussgerät** dürfte es sich um eine dem **WaffG unterfallende Waffe** handeln. Nach **§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG** sind Waffen Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände. Nach Abs. 4 der Vorschrift sind die Begriffe der Waffen und Munition und sonstige waffenrechtliche Begriffe in der **Anlage 1** (Begriffsbestimmungen) zu dem Waffengesetz näher geregelt. Nach dieser Anlage sind Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG neben den eigentlichen Schusswaffen auch die ihnen gleichgestellten Gegenstände (Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 1). Dazu gehören Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (zum Beispiel Armbrüste, Pfeilabschussgeräte), vgl. Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 1, Unterziffer 1.2.3. der Anlage. Das hier in Rede stehende Pfeilabschussgerät des K dürfte zu den zuvor genannten Gegenständen gehören. Das einer Luftdruckpistole ähnelnde Gerät ist dazu gedacht, mittels Luftdrucks einen Pfeil zu verschießen. Die Geschwindigkeit des Pfeils wird von dem Hersteller mit 68 m/Sekunde angegeben, die Energie des Pfeils mit ca. 41 Joule, wobei laut Bearbeitungsvermerk eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm<sup>2</sup> überschritten wird.

bb. Der Umgang mit dem Pfeilabschussgerät dürfte gem. **§ 2 Abs. 2 WaffG** auch einer **waffenrechtlichen Erlaubnis** bedürfen, da es in **Anlage 2** (Waffenliste) **als erlaubnispflichtige Waffe genannt** ist. **Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 der Anlage** bestimmt, dass der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 WaffG (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3) und der dafür bestimmten Munition der Erlaubnis bedarf, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. Eine der dort genannten Ausnahmen liegt ausweislich des Bearbeitungsvermerks nicht vor.

cc. K dürfte auch nicht als „**Altbesitzer**“ des Pfeilabschussgeräts von einer Erlaubnispflicht befreit sein. **§ 58 Abs. 20 S. 1 WaffG** bestimmt, dass diejenigen, die **am 01.09.2020** ein nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes **Pfeilabschussgerät besessen** und dieses vor diesem Tag erworben haben, **spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis** nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu **beantragen** oder das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen haben. K dürfte zu diesem Personen-

kreis zählen, da er das Gerät im Jahr 2018 und mithin erlaubnisfrei erworben hat. Er hätte jedoch bis zu dem vorgenannten Datum eine Erlaubnis nach § 10 WaffG beantragen müssen, die in der Gestalt einer Waffenbesitzkarte oder durch die Eintragung einer Waffe in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt wird. Für die **Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis** dürfte der **Besitz** gem. **§ 58 Abs. 20 S. 2 WaffG** zwar **als erlaubt gelten**. Daraus dürfte sich jedoch nur ergeben, dass die erlaubnispflichtige Waffe bis zu diesem Zeitpunkt als erlaubt behandelt wird, eine **Erlaubnis** aber – wie hier am 30.08.2021 geschehen – spätestens am 01.09.2021 zu beantragen war und somit **für den künftigen Umgang mit der Waffe**, d.h. über den Stichtag hinaus, **erforderlich** ist.

**dd.** Die **Voraussetzungen** für die Erteilung einer solchen waffenrechtlichen Erlaubnis dürften hier **nicht vorgelegen** haben. **§ 4 Abs. 1 WaffG** setzt für die Erteilung einer Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller (1.) das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1 WaffG), (2.) die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt, (3.) die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7 WaffG), (4.) ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8 WaffG) und (5.) bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung nachweist.

**(1.)** Vorliegend dürfte es bereits an dem erforderlichen **waffenrechtlichen Bedürfnis gem. § 8 WaffG** fehlen. Danach ist der Nachweis eines Bedürfnisses erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen bestehen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer (Nr. 1), und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck (Nr. 2) glaubhaft gemacht sind. Die vorgenannten Voraussetzungen dürften hier nicht erfüllt sein, K dürfte nicht über ein **berechtigtes Interesse i.S.d. § 8 Nr. 1 WaffG** verfügen.

Er dürfte insbesondere nicht – wie er es gegenüber der Behörde und dem Gericht mit Blick auf die Besonderheiten des Pfeilabschussgeräts und vergleichbarer Geräte vorgetragen oder angedeutet hat – **Waffen- oder Munitionssammler** sein. Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler ist in **§ 17 Abs. 1 WaffG** geregelt. Demnach wird ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benötigen; als kulturhistorisch bedeutsam anerkannt ist auch eine wissenschaftlich-technischen Sammlung. Mit der Anknüpfung an die kulturhistorische Bedeutsamkeit einer Waffensammlung dürfte ein Tatbestand beschrieben sein, der sich grundlegend von der reinen privaten Liebhaberei am Besitz von Waffen unterscheidet. Das Kriterium der kulturhistorischen Bedeutsamkeit dürfte Bezüge zu objektiven Interessen der Allgemeinheit aufweisen; es dürfte dabei um den (zukünftigen) (Erkenntnis-)Wert der Sammlung für die Gemeinschaft unter dem Aspekt der Dokumentation bedeutsamer Kulturentwicklungen und Bewahrung von bedeutsamem Kulturgut gehen (vgl. OVG NRW, U. v. 31.08.2006 – 20 A 3994/04, Rn. 27, juris). Kulturhistorisch bedeutsam i.S.d. § 17 Abs. 1 WaffG dürfte eine unter wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten zusammengestellte Sammlung somit nur dann sein, wenn sie **einen nicht ganz unerheblichen Beitrag zur Dokumentation menschlichen Schaffens in einer (zeit-) geschichtlichen Dimension zu leisten vermag** (vgl. OVG NRW, U. v. 31.08.2006 – 20 A 3994/04, Rn. 35, juris). Dies dürfte hier nicht der Fall sein. K dürfte weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht haben, dass das hier fragliche Pfeilabschussgerät dem Aufbau einer den oben genannten Kriterien

genügenden Sammlung dienen soll. Besondere, gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung anzuerkennende Interessen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 WaffG, sind hier nicht ersichtlich. Vielmehr dürfte es sich bei der Sammlung um ein rein privates Liebhaberinteresse des K am Besitz eines bestimmten Waffenmodells und dessen Munition handeln.

**(2.) Zwischenergebnis:** Somit dürfte die Versagung der begehrten waffenrechtlichen Erlaubnis rechtmäßig erfolgt sein

2. Auch durch die in Ziffer 2 und 4 des Bescheides getroffenen Verfügungen dürfte K jeweils nicht in seinen Rechten verletzt worden sein, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

a. Die Anordnung, das Pfeilabschussgerät „bis zum 31.01.2021“ **dauerhaft unbrauchbar** zu machen **oder** einem **Berechtigten zu überlassen** und einen entsprechenden Nachweis darüber zu führen, dürfte auf **§ 46 Abs. 3 S. 1 WaffG** beruhen und rechtlich nicht zu beanstanden sein. Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage dürften hier vorliegen, K verfügt unstreitig nicht über die erforderliche Erlaubnis zum Besitz der Waffe. Die von K beanstandete Angabe des in der Vergangenheit liegenden Abgabetermins führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Wie B in seinem Schriftsatz vom 14.03.2023 ausgeführt hat, dürfte es sich insoweit um einen offensichtlichen Schreibfehler handeln, dessen Berichtigung nicht zu beanstanden sein dürfte, vgl. § 42 S. 1 VwVfG NRW. Vor diesem Hintergrund dürften hinsichtlich der Länge der gesetzten Frist ebenfalls keine Bedenken bestehen. Fehler auf Rechtsfolgenseite dürfen ebenfalls nicht vorliegen, insbesondere dürfte B das ihm zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt haben.

Soweit **§ 58 Abs. 20 S. 1 WaffG** bestimmt, dass diejenigen, die am 01.09.2020 ein nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät besessen haben, spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis zum Besitz zu beantragen haben, und **§ 58 Abs. 20 S. 2 WaffG** vorsieht, dass für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis der Besitz als erlaubt gilt, dürfte dies – entgegen der Ansicht des K – nicht bedeuten, dass das Gerät bis zur Bestandskraft des Ablehnungsbescheides oder bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung behalten werden darf. Dem Wortlaut des § 58 Abs. 20 S. 2 WaffG dürfte nicht zu entnehmen sein, dass der Besitz bis zur unanfechtbaren Versagung der Erlaubnis als erlaubt gilt, sondern darauf abstellen, dass die Fiktion bis zu einer ablehnenden/versagenden behördlichen Entscheidung gilt. Es wurde insb. darauf verzichtet, auf die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage und deren rechtskräftigen Abschluss abzustellen. *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar (vgl. VG Bayreuth, B. v. 18.01.2022 – B 1 S 21.1333, Rn. 19ff, juris), mit der Folge, dass die Verfügung in Ziffer 2. aufzuheben und der Klage insoweit stattzugeben sein dürfte.*

b. Die **Androhung des Zwangsgeldes** dürfte ihre Grundlage in den **§§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60, 63** des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVG NRW**) haben. Rechtliche Bedenken hiergegen dürften nicht ersichtlich sein.

### **C. Entscheidungsvorschlag:**

Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor wie folgt lauten: „Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.“ *Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sind nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen.*